



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom 8. Dezember 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 4 Bst. c und f Fussnoten

⁴ Die Verordnung regelt auch die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite in Verbindung mit den folgenden EU-Rechtsakten:

- c. Verordnung (EG) Nr. 810/2009² (Visakodex);
- f. Verordnung (EG) Nr. 1683/95³;

Art. 2 Bst. d Einleitungssatz, e Einleitungssatz und f

In dieser Verordnung bedeuten:

- d. *Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (Schengen-Visum, Typ C)*: Dokument in Form einer Vignette oder in elektronischem Format, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für einen kurzfristigen Aufenthalt erfüllt; das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt ist entweder:
- e. *Visum für den Flughafentransit (Schengen-Visum, Typ A)*: Dokument in Form einer Vignette oder in elektronischem Format, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die

¹ SR 142.204

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2667, ABl. L, 2023/2667, 7.12.2023.

³ Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung, ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2685, ABl. L, 2023/2685, 7.12.2023.

Voraussetzungen für einen Flughafentransit erfüllt; das Visum für den Flughafentransit ist entweder:

- f. *Visum für einen längerfristigen Aufenthalt (nationales Visum, Typ D)*: Dokument in Form einer Vignette oder in elektronischem Format, das von einem Schengen-Staat ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthalt erfüllt;

Art. 34b Bst. c

Das SEM ist zuständig für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zur Übernahme von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zum Visakodex⁴, sofern sie völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a RVOG⁵ darstellen und sofern die Durchführungsrechtsakte gestützt auf die nachfolgend genannten Artikel und Absätze des Visakodex erlassen wurden und Folgendes regeln:

- c. das Ausfüllen der Datenfelder des Visums in elektronischem Format (Art. 27 Abs. 1).

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

8. Dezember 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 4 Bst. c.

⁵ SR 172.010